

Frantisek J. Safarik

Dr. rer.pol., dipl. Steuerexperte, zugelassener Revisionsexperte,
Partner SwissLegal Dürr + Partner, Basel,
Mitglied von EXPERTsuisse und deren Standeskommission
sowie des Sektionsvorstandes
safarik@swisslegal.ch

Besteuerung grenzüberschreitender Pensionen

Rentner unter Palmen

Zum Frühstück exotische Früchte, in morgendlicher Frische eine Runde Golf, am Nachmittag ein bisschen Schnorcheln, am Abend Drinks am Pool, das alles fast umsonst. Gross sind die Verlockungen, nach der Pensionierung, wenn man nicht mehr so ortsgebunden ist, dem Hudelwetter zu entfliehen und in eines der gelobten Seniorenparadiese umzusiedeln, wo die Sonne öfter scheint und humane Preise mehr Konsum erlauben. Doch wie sieht es dann steuerlich aus?

Wie bei allen die Landesgrenze überschreitenden Sachverhalten sind auch bei Renten, die ein Auswanderer aus schweizerischen Quellen bezieht, drei Aspekte im Auge zu behalten: Erstens die Steuersituation im gewählten neuen Wohnsitzstaat. Zweitens die Steuersituation im Quellenstaat Schweiz, wo unter Umständen eine Quellensteuer anfallen kann. Und drittens die Regelungen des zwischen den beiden Staaten allenfalls bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens, dessen Funktion darin besteht, die Steuerfolgen an beiden Enden so zu koordinieren, dass es nicht zu einer doppelten Besteuerung kommt.

Steuern im neuen Wohnsitzstaat

Andere Länder, andere Sitten. Jeder Staat ist souverän und darf bei der Besteuerung importierter Renten seine eigenen Philosophien praktizieren. Welche ausgesprochen kunterbunt sind.

So gibt es Steuerparadiese, wo überhaupt keine Einkommenssteuern existieren. Etwa in den europäischen Zwergstaaten Monaco und Andorra, in einigen sich aus Erdöl finanzierenden Emiraten oder auf etlichen Inseln der Karibik und im Pazifik.

Anderswo werden zwar ins Gewicht fallende Einkommenssteuern eingesammelt, nach dem sogenannten Territorialitätsprinzip aber nicht auf Einkommen aus dem Ausland. Womit Renten aus der Schweiz steuerfrei bleiben. Das kann generell gelten, wie

beispielsweise in Gibraltar oder in Costa Rica, Nicaragua, Panama und mehreren weiteren lateinamerikanischen Ländern, zudem in Hong Kong, Malaysia, Singapur und anderen asiatischen Territorien. Teilweise gilt die Freistellung allerdings nur beschränkt auf bestimmte Kategorien von frisch Zugezogenen und ist manchmal zeitlich befristet, typischerweise für die ersten zehn Jahre, wie etwa in Israel oder Portugal.

In Grossbritannien und Malta, aber auch in Thailand und einigen sonstigen Ländern, welche das Prinzip der "Remittance-Basis" anwenden, werden die Einkommenssteuern grob gesagt nur bei effektiver Überweisung der Rentengelder auf ein lokales Bankkonto ausgelöst. Wer also dank anderen Cash-Reserven einen solchen Geldimport zu dimmen weiss, bleibt fiskalisch verschont.

Doch auch bei Staaten, welche allgemein dafür bekannt sind, dass dort alles voll und zudem hoch besteuert wird, erlebt man immer wieder Situationen, in denen die Steuerrechnung für schweizerische Renten ausgesprochen moderat ausfällt. Sei es, weil für Renten aus dem Ausland ermässigte Steuersätze gelten, sei es, weil grosszügige Rentner-Freibeträge die Bemessungsgrundlage schmälern, sei es, weil nach lokalem Steuerrecht nur ein Bruchteil des Erhaltenen steuerbar ist. Paradebeispiele sind Australien, Neuseeland, Türkei oder die Besteuerung des überobligatorischen Teils von BVG-Renten (oder auch BVG-Kapitalleistungen) in Deutschland.

Schweizerische Quellensteuern

Für Altersrenten aus schweizerischen Quellen, sofern sie ins Ausland fliessen, sieht unser Steuersystem eine Quellenbesteuerung vor. Allerdings keine flächendeckende. Sie greift nur bei BVG-Renten (berufliche Vorsorge in der 2. Säule sowie gebundene Selbstvorsorge in der Säule 3a). Renten aus der 1. Säule (AHV) und aus der Säule 3b (private Rentenversicherungen) sind von der Quellensteuer generell ausgenommen. Bei Invalidenrenten sieht es zum Teil anders aus.

Für die Erhebung der Quellensteuer ist der Kanton des Sitzes der die Rente auszahlenden Vorsorgeeinrichtung oder Versicherungsgesellschaft zuständig. Die Tarife sind daher kantonal unterschiedlich. Der Steuersatz liegt meistens zwischen 7 – 11%.

Doppelbesteuerungsabkommen

Damit der Rentner nicht doppelt abkassiert wird (schweizerische Quellensteuer plus Einkommenssteuer des neuen Wohnsitzstaates), sehen die von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen – deren Anzahl bald bei 100 liegen wird – typischerweise als Lösung vor: Bei den meisten Kategorien von Renten verzichtet die Schweiz auf die Erhebung einer Quellensteuer und überlässt das Besteuerungsrecht dem Wohnsitzstaat (Wohnsitzstaatsprinzip). Nur bei Renten im Kontext mit einer früheren

öffentlich-rechtlichen Anstellung, sozusagen also bei früheren Staatsangestellten, ist es genau umgekehrt, indem der Wohnsitzstaat auf eine Besteuerung verzichtet und es bei der schweizerischen Quellensteuer bleibt (Kassenstaatsprinzip).

Von dieser Grundregel gibt es allerdings zahlreiche Ausnahmen. Renten aus der Säule 3a werden manchmal anders behandelt als Renten aus der Säule 2 und bei früheren Staatsangestellten hängt die Behandlung oft von ihrer Staatsangehörigkeit ab. Im Verhältnis zu einigen Staaten, welche für schonende Besteuerung zugezogener Ruheständler bekannt sind (etwa: Grossbritannien, Israel, Oman, Uruguay oder Zypern), wird eine Freistellung von schweizerischen Quellensteuern nicht gewährt respektive eine solche setzt den Nachweis effektiver Besteuerung im Wohnsitzstaat voraus. Ein Doppelbesteuerungsabkommen will ja eine doppelte Besteuerung vermeiden und nicht zu einer doppelten Nichtbesteuerung verhelfen. Sowohl das erste wie auch das zweite gelingt in der Praxis allerdings nicht immer.

Im Trend: Thailand, Deutschland und Italien

Gemäss Auslandschweizer-Statistik leben schon fast 800'000 Eidgenossen ausserhalb der Landesgrenzen. Tendenziell immer mehr. Einwohnermässig stellt die "Fünfte Schweiz" nach den Kantonen Zürich und Bern gewissermassen den drittgrössten Schweizer Kanton dar.

Grosser Popularität erfreut sich in jüngster Zeit Thailand. Der Platz an der Sonne ist für die dort vor Anker gehenden Senioren typischerweise mit dem Effekt verbunden, dass die schweizerische Quellensteuer aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens entfällt, ohne dass eine lokale Einkommenssteuer anfallen würde. So lässt sich der Lebensabend leichter finanzieren, zumal die örtlichen Lebenshaltungskosten billig sind.

Ein Magnet für Leute im dritten Lebensalter, welche ungern in die Ferne schweifen, ist neulich Deutschland. Der Nachbar im Norden mag zwar punkto Klima keine grosse Besserstellung offerieren. Die Steuerbelastung von Renten (wie insbesondere auch Kapitalleistungen) aus dem schweizerischen BVG-Überobligatorium kann dort aber je nach Konstellation massiv niedriger sein als hierzulande.

Mit einem Spezialprogramm für Millionäre – man wirbt mit "dolce vita fiscale" – versucht seit einem Jahr auch Italien, im internationalen Wettbewerb um den Zuzug betuchter Rentner zu trumpfen. Der Steuerwohnsitz auf dem Territorium des Stiefelstaates kostet selbst den Steinreichen pauschal 100'000 Euro pro Jahr plus 25'000 für jedes begleitende Familienmitglied. Sonne und Palmen inklusive.